

Dietrich Busse

Textverstehen und Textverständlichkeit Linguistische Überlegungen zu einem praktischen Problem am Beispiel von Gesetzestexten

1. Vorbemerkungen

Wenn man als Linguist gebeten wird, zu Fragen der Textverständlichkeit dort eigene Überlegungen beizutragen, wo es um sehr spezifische Formen von Texten und der Textinterpretation geht, wie z.B. die Rechtstexte und ihre Verständlichkeit, dann erweckt das durchaus skeptische Gefühle. Man kann dann z.B. Zweifel haben, ob man den Vertretern einer fremden Disziplin, wie es das Recht für einen Linguisten ist (zumal dann, wenn sie über eine jahrhundertalte eigene Theorietradition und Interpretationskultur verfügt), in einer für sie ureigenen Sache und Problemlage überhaupt etwas hinsichtlich des Textverstehens und der Textverständlichkeit mitzuteilen hat. Gerade die Einladung, als Sprachwissenschaftler für Praktiker der Gesetzgebung und Gesetzesanwendung Wesentliches zum Thema „Verständlichkeit von Rechtstexten“ beizutragen, deutet auf gezielte Erwartungen an das hin, was ein Linguist zum Thema und zur Bewältigung der Aufgabe „Verständlich-Machen von Rechtstexten“ beizusteuern hat. Ob ein Sprachwissenschaftler dazu aber wirklich in der Lage ist, darf mit Fug und Recht skeptisch beurteilt werden - allerdings in diesem Falle mit einer aus Erfahrung begründeten Skepsis.

Die Zweifel hinsichtlich des Beistandes, den ein Sprachwissenschaftler den Rechtsarbeitern (wenn man die Gesetzesmacher und -anwender frei nach Friedrich Müller einmal zusammenfassend so nennen darf) in Hinblick auf das Verständlich-Machen von Gesetzestexten leisten oder eben gerade nicht leisten kann, sind nämlich sämtlich aus der Sache, um die es hier geht, begründet. Ich möchte in diesem Beitrag daher vor allem auch erläutern, aus welchen Eigenschaften des Problemfeldes Textverstehen/Textinterpretation meine Zweifel abgeleitet sind, und warum ich der Auffassung bin, daß das Problem „Verständ- / 8
lichkeit von Rechtstexten“ meines Erachtens in erster Linie kein Problem sprachlicher Formulierungstechniken ist und daher auch nur sehr begrenzt operativ d.h. mit gezielten Operationen des „Verständlich-Machens“ bearbeitet werden kann.

Ich möchte meine sprachwissenschaftliche Sicht des Problemfeldes „Verständlichkeit und Verständlich-Machen von Rechtstexten“ in vier Schritten skizzieren:

- (1) Zunächst möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen über Text, Textverstehen und Textinterpretation aus linguistischer Sicht machen; dabei werde ich vor allem einige Thesen und Dilemmata zum Problem „Textverständlichkeit“ skizzieren.
- (2) Danach werde ich einige spezielle Eigenschaften der Rechtssprache darlegen, die das Problem „Textverständlichkeit“ in bezug auf Gesetzestexte noch etwas verschärfen.
- (3) Sodann möchte ich der Frage nachgehen, was aus linguistischer Sicht „Verständlich-Machen“ von Texten heißen kann.
- (4) Und schließlich mit Überlegungen zu der Frage den schließen, ob es verallgemeinerungsfähige sprachliche Techniken gibt, die zur besseren Verständlichkeit von Texten (und v.a. Rechtstexten) beitragen.

2. Einige grundsätzliche Bemerkungen über Text, Textverstehen und Textinterpretation

Zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen über Text, Textverstehen und Textinterpretation. Ich werde diese Bemerkungen in zehn grundlegende sprachtheoretische Thesen zur Textverständlichkeit fassen, wobei einige Thesen allerdings eher im Gewande von Dilemmata daherkommen.

(1) Jeder Text, auch ein anscheinend noch so klar formulierter, ist prinzipiell auslegungsfähig; d.h. es kann zu ihm mehr als eine einzige Interpretation geben, ohne daß alle Deutungen bis auf eine einzige damit schon als „falsch“ bezeichnet werden könnten. Dieser Aspekt hängt unmittelbar zusammen mit Punkt (2):

(2) Jeder Text, auch ein anscheinend noch so klar formulierter, ist prinzipiell auslegungsbedürftig; d.h. beim Verstehen jedes Textes finden Verstehensleistungen seitens der Verste- / hende statt, die den Charakter von Schlußfolgerungen haben (oder, wie Linguisten und Verstehensforscher heute sagen: von Inferenzen), und die damit auf der Basis des subjektiven Wissens und Könnens der Verstehenden beruhen. 9

(3) Der Wortlaut eines Textes ist daher (in den Begriffen der modernen Textlinguistik gesprochen) zunächst immer nur ein „Textformular“, eine ausfüllungsbedürftige Form, die zum bedeutungstragenden Text und damit zum Text im vollen Sinne immer erst durch die bedeutungserfüllende Leistung des Verstehenden wird.

(4) Jeder Text bezieht sich auf eine bestimmte Wissensbasis, die vom Textautor entweder bewußt angezielt oder (wie meistens) implizit vorausgesetzt bzw. stillschweigend unterstellt wird. Daraus folgt: Kein Text ist ohne Bezug auf eine bestimmte Wissensbasis verstehbar bzw. verständlich; dieser Bezug muß (ob bewußt oder unbewußt, und wie selbstverständlich auch immer) vom Verstehenden stets erst hergestellt werden. Wortsemantik, Satzsemantik oder Textsemantik setzen daher so etwas wie eine kollektive Wissensbasis voraus, auf die sich Textproduzenten und Textrezipienten beziehen müssen. Ein Text ist daher dann verstanden, wenn ihn der Rezipient in den Rahmen seines Wissensbestandes einordnen kann, wenn er in dieser Weise mit ihm „etwas anfangen“ kann.

(5) Jede Textproduktion (das heißt konkret: jede Textformulierung), die sich gezielt die Aufgabe einer Textoptimierung etwa im Hinblick auf bessere Verständlichkeit stellt, muß sich daher bewußter und überlegter, als dies normalerweise der Fall ist, die bei den erwünschten Rezipienten voraussetzbare Wissensbasis vergegenwärtigen und die gewählten Formulierungen an dieser Wissensbasis ausrichten. Ziel einer semantischen Textoptimierung müßte es sein, die für das leichte Verstehen des Textes notwendigen Wissens Elemente durch die geeignete Wahl der sprachlichen Mittel (d.h. der Wörter und der Formulierungen oder Satzstrukturen) direkt in den Text in hinreichend verständlicher Weise einzuführen.

(6) Jeder Versuch der Textoptimierung steht aber in einem prinzipiellen Dilemma (das bei den Gesetzestexten noch besonders verstärkt zum Tragen kommt): / 10

(a) Wenn ein mögliches Mittel zur Erzielung einer besseren Verständlichkeit eines Textes die direkte Einführung von für das Verstehen notwendigen Wissens Elementen in den Text ist, dann kann man dies als die Strategie der größtmöglichen Explizitheit bezeichnen. Eine größere Explizitheit einer Formulierung führt aber notwendig zu einer geringeren Wirkungsbreite des einzelnen Textes oder Textteils. Je expliziter ein Text wird, je präziser er damit die gemeinten Gegenstände und Sachverhalte bezeichnet (und je verständlicher er somit wird), desto geringer wird der Umfang dessen, was man mit diesem Text noch bezeichnen (meinen, ausdrücken) kann. Eine größere Explizitheit der einzelnen Formulierung führt aber, wenn man insgesamt den Aussagegehalt des Gesamttextes beibehalten will, zu einer Vermehrung der Einzelformulierungen und damit zu einem quantitativen Anwachsen des Gesamttextes. Eine solche Vermehrung der Einzelformulierungen zur Wahrung des Aussagegehaltes (oder, wie Juristen bei

Gesetzestexten meistens sagen: des Regelungsgehalts) führt aber meist zu einer größeren Unübersichtlichkeit des Gesamttextes und damit möglicherweise zu einem durch diese Unübersichtlichkeit erst erzeugten neuen Verständnisproblem. Man hätte hier also das Paradox, daß Bemühungen um das Verständlich-Machen eines Textes an der einen Stelle eine neue Schwerverständlichkeit an anderer Stelle überhaupt erst erzeugen und somit insgesamt zu einer Art Nullsummenspiel führen. Dies ist aber nur die eine Seite des genannten Dilemmas, das man vielleicht das „Dilemma der semantischen Spezifizierung (oder Optimierung)“ nennen könnte.

(b) Die andere Seite des Dilemmas besteht in folgendem: Würde man die Gegenstrategie wählen, nämlich eine größere Allgemeinheit der Formulierungen, käme man erst recht und noch tiefer in die Verständnisprobleme hinein, die man ja gerade vermeiden will. Größere Allgemeinheit der einzelnen Formulierung vergrößert zwar den Aussagegehalt und damit die Wirkungsbreite des einzelnen Textes, führt / aber zu einer verstärkten Uneindeutigkeit oder sogar Mehrdeutigkeit und damit zu einer erhöhten Auslegungsfähigkeit sowie Auslegungsbedürftigkeit des Textes und erzeugt damit ein semantisches Verständnisproblem. 11

Konkret besteht das Dilemma der semantischen Spezifizierung also darin: Wir haben die Wahl zwischen zwei Strategien: Die Strategie der größeren Explizitheit reduziert zwar möglicherweise Verständnisprobleme auf wortsemantischer oder satzsemantischer Ebene, führt aber zu einem neuen Verständnisproblem auf dem Feld der Übersichtlichkeit des Gesamttextes. Die Strategie der größeren Allgemeinheit führt zwar zu einem übersichtlicheren Text, der aber semantisch viel unpräziser ist und daher hier zu Verständnisproblemen führt. Wir haben also die Wahl zwischen Scylla und Charybdis.

(7) Jeder Schrifttext, der über längere Zeiträume hinweg existiert und benutzt wird, erhält eine Auslegungsgeschichte (das folgt unmittelbar aus der grundsätzlichen Auslegungsfähigkeit jedes Textes); eine solche Auslegungsgeschichte wird in manchen Textdisziplinen „Dogmatik“ genannt (Paradebeispiele sind neben der juristischen noch die theologische Dogmatik). Jede Auslegungsgeschichte (oder Dogmatik) erzeugt aber hinsichtlich der Verständlichkeit wiederum ein charakteristisches Dilemma: Zwar verbreitert einerseits eine breite Auslegungsgeschichte die für das Verstehen und für die Auslegung und Anwendung des Textes notwendige bzw. hilfreiche Wissensbasis (oder, wie Textlinguisten heute sagen: Inferenzbasis); sie dient somit zunächst durchaus dem Ziel der Verständlichkeit. Indem eine Auslegungsgeschichte (aufgrund der prinzipiellen Auslegungsfähigkeit und -bedürftigkeit eines Textes) aber auch eine mehr oder minder große Zahl konkurrierender Deutungen hervorbringt, kann sie für weitere Interpreten oder Textanwender eine Wissensbasis erzeugen, die innere Widersprüche enthält in Form von sich entweder wechselseitig widersprechenden oder sonstwie nicht miteinander kompatiblen Deutungen. Die für den Verstehenden nun auftretende Notwendigkeit, diese Widersprüche aufzulösen, bzw. sich für eine der konkurrierenden Deutungen zu entscheiden, zwingt zu zusätzlichen Entscheidungen und erzeugt damit ein zusätzliches Verständnisproblem. (Zusätzlich sind diese Entscheidungen gegenüber den unvermittelten, nicht durch das Wissen um eine Auslegungsgeschichte angereicherten Verstehensbemühungen, die direkt auf den Ursprungstext gerichtet sind.) Ich möchte dieses Dilemma das „Dilemma der interpretativen / Spezifizierung“ nennen. Es ist eigentlich kein Dilemma für den Textproduzenten, da niemand die möglichen Auslegungen eines eigenen Textes in der Hand hat oder gar überschauen kann, sondern eher ein rezipientenseitiges Dilemma. Zum produzentenseitigen Dilemma wird es aber, wenn ein Textverfasser zum Zweck der Textoptimierung und -verständlichkeit mit der möglichen oder wirklichen Auslegungsgeschichte zu kalkulieren versucht. 12

(8) Ein weiteres Dilemma tritt hinsichtlich der Adressatenorientierung von Texten auf; es ist besonders charakteristisch gerade für institutionelle Textsorten wie die Gesetzestexte. Gerade institutionelle Texte sind häufig mehrfachadressiert; d.h. sie richten sich an verschiedene Adressatengruppen mit oft unterschiedlichem Kenntnisstand bzw. mit verschiedenen ausgerichteten und unterschiedlich tiefen bzw. spezialisierten

Wissensbeständen. Dies gilt gerade auch für Gesetzestexte, die sich nicht nur an Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte richten, sondern (je nach Textsorte) auch an nicht in gleicher Weise ausgebildete und daher oft nicht über ein vergleichbares spezialisiertes Wissen verfügende Adressaten; zu letzteren zählen z.T. Verwaltungsbeamte, auf jeden Fall aber die Rechtsunterworfenen oder Bürger, oder z.B. auch die politische Öffentlichkeit, die wiederum geteilt ist in relativ fachinformierte Politiker (Regierungsmitglieder, Abgeordnete, Parteifunktionäre usw.) und Journalisten einerseits und die interessierten Laien andererseits. Diese Mehrfachadressierung führt aber hinsichtlich des Bemühens um Textoptimierung wiederum zu einem Dilemma, das ich das „Dilemma der adressatenbezogenen Spezifizierung“ nennen möchte: Optimal wäre seitens der Textverfasser eine möglichst präzise Ausrichtung der Formulierungen an dem vermuteten Wissensstand einer einzigen, möglichst homogenen und darum relativ begrenzten Adressatengruppe. Man kann dies in die Formel fassen: Ein Text ist hinsichtlich seiner Verständlichkeit um so optimaler, je enger umrissen die angezielte Adressatengruppe ist. Das Problem ist dabei, daß meist die damit am optimalsten erreichbare Adressatengruppe auch zahlenmäßig um so kleiner wird, je präziser der Text auf ihre Wissensbestände hin ausgerichtet wird; am optimalsten verständlich ist daher stets ein Text, der sich nur an eine einzige Person richtet, deren Wissensbestand dem Verfasser aufgrund einer langen gemeinsamen Kommunikationsgeschichte relativ exakt als Tatsache bekannt ist, und der daher nicht lediglich (wie das normalerweise der Fall ist) als Vermutung unterstellt werden muß. Die umgekehrte Seite des Dilemmas kann folgendermaßen formuliert werden: Je größer und je heterogener der Kreis der von einem Textverfasser angezielten Adressaten ist, desto weniger präzise kann der Verfasser / seine Formulierungen auf genau bekannte Wissensbestände einer einzelnen Adressatengruppe einstellen, desto mehr muß er auf allgemeine Vermutungen über Adressatenwissen ausweichen, desto unspezifischer müssen seine Formulierungen werden und desto größer wird die Anfälligkeit des Textes für ein Scheitern hinsichtlich der optimalen Textverständlichkeit. Gerade Gesetzestexte zählen aber zu einer Textsorte, die auf äußerst heterogene Adressatengruppen zielt, wobei es nicht einmal sehr erheblich ist, ob diese Adressaten tatsächlich existieren oder nur fiktiv als gegeben vorausgesetzt werden. Der Zwang zur Allgemeinverständlichkeit von Gesetzestexten auch für die rechtsunterworfenen Bürger, der besonders stark im Strafrecht formuliert wird, beruht auf einer ehrenwerten rechtstheoretischen und verfassungsstaatlichen Fiktion, die in der Realität aber gar nicht eingelöst werden kann, wo es tatsächlich viel stärker auf die professionalisierte Adressatengruppe der juristisch gebildeten Rechtsanwender ankommt.

13

(9) Größtmögliche Textverständlichkeit ist normalerweise ein Optimierungsziel, das nur im Zusammenhang mit der Textfunktion der Informationsübermittlung verfolgt wird. Rechtstexte und vor allem auch Gesetzestexte haben aber in ihrem sehr spezifischen gesellschaftlichen und institutionellen Kontext Funktionen, die sich nicht auf den Topos „Informationsvermittlung“ reduzieren lassen. Diese primären, institutionellen Funktionen geraten meist in einen Konflikt mit anderen, in alltäglichen Verständigungssituationen bzw. Textgebrauchssituationen legitimen Ansprüchen an einen Text, wie etwa dem Anspruch der größtmöglichen Textverständlichkeit. Je optimaler ein Gesetzestext im Hinblick auf seine institutionellen Funktionen ist (z.B. hinsichtlich seiner Regelungsfunktion), desto problematischer kann er hinsichtlich seiner Allgemeinverständlichkeit sein. Andererseits: Je optimaler er hinsichtlich einer Allgemeinverständlichkeit und damit der Funktion der Informationsvermittlung ist, desto größer kann die Gefahr sein, daß er seine primären institutionellen Zwecke nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllt. Ich möchte dies das „Dilemma der funktionalen Spezifizierung“ nennen.

(10) In der Linguistik, aber auch in der juristischen Auslegungstheorie wird die Wissensabhängigkeit jedes Textverstehens häufig nicht so scharf gesehen, wie ich es eben formuliert habe. Es werden dann etwa Bemerkungen gemacht wie: Es käme doch gar nicht in erster Linie auf das fachliche Wissen an, sondern darauf, daß ein Text „von seiner Formulierung her“ verständlich ist; und das sei allein oder vorrangig ein Problem der

sprachlichen Präzision. Demgegenüber möchte ich aus meiner sprachwissenschaftlichen Sicht festhalten: Eine definitive Grenze zwischen Sprachwissen und Weltwissen kann nicht gezogen werden. Es gibt nicht auf der einen / Seite den Bezirk „die Sprache“ und auf der anderen Seite den Bezirk „die Welt“, so daß es nur noch darauf ankäme, ein Element aus der Sprache präzise auf ein Element aus der Welt zu beziehen. Vielmehr gehen Sprach- und Weltwissen ineinander über, so daß sprachliche Verständlichkeitsprobleme sich so lange nicht durch einfache Formulierungstechniken beheben lassen, wie in den zu formulierenden Texten Sachverhalte ausgedrückt werden, zu deren Durchdringung ein spezielles Wissen notwendig ist. Dies ist ein Problem gerade für alle Fach- und Institutionensprachen wie z.B. die Rechtssprache. M.a.W.: Einen Rechtstext für größere Adressatenkreise verständlich zu machen, erfordert immer auch die Vermittlung von juristischem Fachwissen. Es fragt sich, ob nicht z.B. Gesetzestexte mit einer solchen Doppelfunktion überfordert sind; denn wie soll man z.B. den komplizierten Eigentumsbegriff des deutschen BGB in einem Gesetzestext allgemeinverständlich ausdrücken, wenn schon angehende Juristen viele Jahre brauchen, um sich das zu seinem vollen Verständnis notwendige Wissen anzueignen? Soweit die zehn grundsätzlichen Überlegungen und Dilemmata zur Verständlichkeitsproblematik.

3. Einige spezielle Probleme der Verständlichkeit bei Rechtssprache

Ich bin zuletzt schon auf einige spezielle Probleme der Rechtssprache hinsichtlich der Verständlichkeitsproblematik eingegangen, zu denen ich im folgenden in aller leider notwendigen Kürze noch einige wenige Aspekte hinzufügen möchte.

(1) Bei Gesetzesbegriffen findet meist nicht (wie in anderen Fachsprachen) eine semantische Normierung in einer Weise statt, daß dabei ihre Bedeutung unzweideutig präzisiert wird (so daß sich dann eine eindeutige Zuordnung von Begriff und Sachverhalt ergäbe); vielmehr legt die (höchst)richterliche Auslegungstätigkeit oft nur Bedeutungsspielräume fest, die weiterer semantischer Präzisierung in fallrichterlichen Einzelentscheidungen bedürfen.

(2) Die Bedeutung von Gesetzesbegriffen und -texten ist daher nicht eindeutig in der Weise, daß der für andere Fachsprachen übliche Begriff „Terminologie“ in der normalen Verwendungsweise / darauf zuträfe; vielmehr entfalten sich die Bedeutungen hier in komplexen fachlichen Wissensrahmen, die entscheidungsbezogen und nicht sprachbezogen sind, und die eine mehrstufige Hierarchie von Auslegungsakten bilden (und Auslegungen von Interpretationen/Definitionen, die wiederum ausgelegt werden usf.), auf die die üblichen Präzisions- und Eindeutigkeitsvorstellungen nicht mehr anwendbar sind.

(3) Gesetzesbegriffe und -texte haben daher viel eher die Funktion, semantische (Interpretations-) Spielräume in gewissen vorgegebenen Grenzen zu *eröffnen*, als solche Spielräume zu begrenzen oder gar zu beseitigen.

(4) Die häufig geforderte, zur Erreichung der institutionellen Ziele notwendige Verfahrensfestigkeit der Gesetzessprache wird dabei weniger über einzelbegriffliche semantische Festlegungen (etwa über Terminologisierung und eindeutige Definition) erreicht; sie wird vielmehr durch die Etablierung einer institutionellen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzestexte und -begriffe angestrebt, d.h. durch eine Dogmatik, die die Bedeutungen des Gesetzestexts oder -begriffs nicht allgemein festlegt, sondern höchstens für bestimmte Falltypen spezifisch eingrenzt.

(5) Das Merkmal der Eröffnung von Deutungs- und damit Bedeutungsspielräumen (anstatt der Festlegung) ist entgegen landläufiger Auffassung für die Rechtssprache funktional, da nur so Gesetzestexte einen Regelungsgehalt entfalten können, der den angezielten Wirklichkeitsbereich (oder Regelungsbereich) eines Gesetzestexts für eine veränderliche und v.a. unvorhersehbare Realität in die Zukunft hinein offenhält; die spezifische Semantik und Institutionalität der Rechtssprache muß daher darin gesehen werden, daß sie die zwei

auf den ersten Blick widersprüchlichen Ziele der konkreten Offenhaltung von (Be)deutungsspielräumen einerseits bei gleichzeitiger grundsätzlicher Festlegung innerhalb bestimmter Grenzen andererseits zugleich verwirklicht. Dies geschieht durch die Kombination einer gewissen einzeltextlichen oder -begrifflichen semantischen Offenheit mit institutionellen Auslegungsregeln formaler sowie inhaltlicher Art (siehe etwa die Dogmatik), die insgesamt zu einer eigenen Form von juristischer Spracharbeit führt (Auslegungs- und Anwendungsarbeit für Gesetzestexte). Diese Spracharbeit hat mit dem normalen Verständnis von „Textverstehen“ oder „Textinterpretation“ ebensowenig zu tun, wie die spezifische Art der Bedeutungshaftigkeit von Gesetzestexten etwas mit dem normalen Begriff von „Bedeutung“ zu tun hat.

(6) Durch die beschriebene Eigenschaft wird vor allem das für andere Fachsprachen angestrebte Merkmal der semantischen Systematik und Eindeutigkeit / für die Gesetzessprache nicht erreicht; ein Gesetzesbegriff kann so völlig verschiedene Bedeutungen entfalten, je nachdem, in welchem rechtssystematischen und -politischen Kontext er erscheint; entscheidend ist dabei nicht der rein linguistisch definierbare Kontext (etwa Kriterien wie Textumgebung, -kohärenz usw.), sondern allein die durch institutionelle Vorgaben festgelegte Zwecksetzung eines konkreten Normtextes (z.B. Gesetzesparagrafen). Ergebnis kann wie z.B. beim Terminus „Gewalt“ im deutschen Strafgesetzbuch etwa sein, daß in zwei benachbarten, vom Wortlaut her nahezu identisch klingenden Paragraphen derselbe Gesetzesausdruck zwei unterschiedliche oder sogar völlig verschiedene Bedeutungen zugewiesen bekommt. 16

(7) Die Funktionsweise von Rechtstexten läßt sich nur sehr bedingt mit einer linguistischen Begrifflichkeit erklären, die für den „Normalfall“ der sog. Alltagskommunikation entwickelt wurde. Gesetzestexte dienen z.B. nicht einfach der Verständigung zwischen zwei Kommunikationspartnern, sondern sie werden von i.d.R. hochgradig vorinformierten und ausgebildeten Fachleuten, die diese Texte schon kennen, als Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge eingesetzt und sind Gegenstand ebenso komplexer, durch vielfältige institutionelle Regeln und Einflußfaktoren geprägter Auslegungsverfahren und Arbeitsschritte. Anders als in der Alltagssprache entfaltet sich die Bedeutung der Gesetzestexte und -begriffe nicht in einfachen Verstehensakten der Rezipienten, sondern in gesteuerten Auslegungsverfahren als Arbeit an und mit Texten, die institutionsspezifischen Bedingungen unterliegt.

(8) Juristische Gesetzesauslegung vollzieht sich im Rahmen einer selbst wieder institutionalisierten Rechtsdogmatik, die durch obergerichtliche Urteile (Präzedenzfälle und Leitentscheidungen) und Fachwissenschaft in einer diffusen, für Außenstehende nicht eindeutig erkennbaren Weise Bedeutungs- und v.a. Anwendbarkeitsfestlegungen für Gesetzestexte und -begriffe vornimmt; mit der Rechtsdogmatik bekommt die stets wandelbare und anpassungsfähige, aber nichtsdestotrotz äußerst wirkungsmächtige sog. „herrschende Meinung“ den Status einer eigenen interpretations- und argumentationstechnischen Figur bzw. Leitgröße. Die Auslegung von Gesetzestexten und -begriffen erfolgt dann konkret in einem mehrstufigen Verfahren, in dem nur auf der obersten Ebene der vom Gesetzgeber verabschiedete „Gesetzeswortlaut“ selbst Gegenstand der juristischen Auslegungsarbeit ist, / während ab der 2. Ebene die Interpretationen selbst wiederum zum Gegenstand von Auslegungs- und Definitionsakten 2., 3., 4. usw. Stufe werden. Dies kann an einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden, nämlich der Auslegung des Diebstahlparagraphen des deutschen Strafgesetzbuches (§ 242 StGB) in den zugehörigen Gesetzeskommentaren. 17

§ 242. Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

Abb. 1: Wortlaut von § 242 StGB

Gesetzestext, Kommentartext, herangezogene Urteilstexte, weitere Kommentartexte, Gesetzgebungsmaterialien und Fachliteratur bilden ein komplexes Textgeflecht, das die

gesamte Interpretation und damit „Semantik“ des fraglichen Paragraphen umfaßt; allein dieses Textgeflecht zusammengenommen (das man auch ein Wissensgeflecht nennen könnte) kann explizieren, was insgesamt als die „Bedeutung“ des einen Satzes des § 242 I StGB anzusehen ist.

(9) Man sieht leicht, daß diese Form der institutionalisierten Auslegungspraxis die gängigen linguistischen und alltagsweltlichen Begriffe von „Interpretation“ und „Bedeutung“ sprengt. Was hier entfaltet wird, sind nicht nur „Wort- oder Satzbedeutungen“ im üblichen Sinn, sondern eine komplexe, schon über ein Jahrhundert andauernde institutionelle Praxis der entscheidungsbezogenen richterlichen Arbeit mit einem Gesetzesparagraphen. Letztlich enthält die Auslegung eines Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verästelungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Ich schlage daher vor, statt des Begriffs „Bedeutung“ für solche auslegungsrelevante Wissenskontexte den in der neueren Textlinguistik, Psycholinguistik und Verstehensforschung eingeführten Begriff des „Wissensrahmens“ zu verwenden. Darin drückt sich dann auch die besondere Institutionalität der Rechtssprache aus: gemeint ist damit dann u.a. auch die Einbindung eines Gesetzestextes oder -begriffs und seiner Auslegung bzw. Anwendung in einen solchen komplexen Wissensrahmen, d.h. in einen Rahmen vernetzten institutionalisierten Fach- und Bedeutungswissens. Es wird hier deutlich, welche Dimensionen das Problem „Textverständlichkeit“ angesichts solcher hochspezieller fachlicher Bedeutungszusammenhänge bekommt. /

18

(10) Die Komplexität des bei der Auslegung und Anwendung des Diebstahlparagraphen heranzuziehenden Fachwissens (das zwar semantisches bzw. semantisch relevantes Wissen ist, von dem ich aber zögere, es noch Sprach- oder Bedeutungswissen im üblichen Sinn zu nennen) wird u.a. an der Explikationstiefe der zentralen Gesetzeswörter deutlich. So kann man etwa beim zentralen Prädikatsausdruck des § 242 I StGB, dem Wort „wegnehmen“ (je nach Zählweise) bis zu fünf oder sechs hierarchisch gestaffelte Explikationsstufen unterscheiden:

1. Rechtsbegriff:	<i>Diebstahl</i>
2. Definition in § 242 StGB:	<i>wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen ... wegnimmt ...</i>
3. Umformung im Kommentar:	<i>Wegnahme einer fremden beweglichen Sache</i>
4. Rechtsdogmatische Definition:	<i>Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams</i>
5. Rechtsdogmatische Definition:	<i>tatsächliche Sachherrschaft</i>
6. Rechtsdogmatische Definition:	<i>z.B. enge räumliche Beziehung zur Sache (eine von mehreren Alternativen)</i>
7. Subsumierter Sachverhalt: (konkrete Fallbeschreibung oder idealisierter Falltyp)	<i>z.B. der Wohnungsbesitzer hat Gewahrsam an den in seiner Wohnung befindlichen Gegenständen, auch wenn er abwesend ist</i>

Abb. 2: Auslegungsstufen von „wegnimmt“ in § 242 StGB

Der in unserem Beispiel siebenstufige Explikationsvorgang zeigt, daß das für die institutionell korrekte Anwendung eines Gesetzestexts oder -begriffs ebenso wie für sein „Verstehen“ im weiteren Sinne notwendig vorauszusetzende Interpretationswissen äußerst komplex ist; außerdem macht die Interpretation an jedem Übergang von einer Explikationsstufe zur nächsten / jeweils neue institutionell relevante Sprachhandlungen notwendig, deren Kenntnis sich einem Laien entzieht, die für diesen niemals überschaubar sind, und die sich jeglicher semantischer bzw. begrifflicher Systematisierung höheren Grades entziehen. Die mangelnde Überschaubarkeit der Textauslegung und damit „Textbedeutung“ für Nicht-Fachleute rührt vor allem auch daher, daß die Übergänge von einer Explikationsstufe zur nächsten nicht in erster Linie sprachlich begründet sind, sondern auf institutionell determinierte Zweckmäßigkeitserwägungen zurückgehen (wie z.B. angestrebte Regelungsgehalte bzw. -ergebnisse u.ä.).

19

So weit der Überblick über spezielle Probleme, welche gerade Gesetzestexte hinsichtlich der Verständlichkeitsproblematik aufwerfen.

4. Was heißt (ist) „Verständlich-Machen“?

Anlaß und Ziel der Überlegungen war die Frage, ob es im engeren Sinne sprachliche Möglichkeiten gibt, einen Rechtstext mit einiger hinreichender Sicherheit verständlicher zu gestalten. Wenn man eine solche Arbeit der Textoptimierung mit Ulrich Biere einmal als „Verständlich-Machen“ bezeichnet, so kann man zwei verschiedene Formen dieses Verständlich-Machens unterscheiden: (a) Zum einen das Verständlich-Machen auf der Seite der Rezipienten oder Interpreten eines Textes; (b) und zum anderen ein Verständlich-Machen auf der Seite des Produzenten oder Verfassers eines Textes; letzteres ist aber eigentlich kein Verständlich-Machen im engeren Sinne, sondern eher ein „Verständlicher-Gestalten“ eines Textes durch den Autor selbst. Während im ersten Fall ein Ausgangstext bereits existiert und durch einen kundigen Interpreten für andere Adressaten (also für Dritte), die den Ausgangstext nicht ohne Probleme verstehen können, verständlich gemacht wird, ist es im zweiten Fall der Textautor selbst, der sich bemüht, seinen Text verständlicher zu gestalten als es eine tatsächliche oder eine bloß gedachte (und damit fiktive) Erstversion desselben Textes gewesen wäre. Beides sind Formen der gezielten Arbeit mit und an Texten (und also sprachliche Handlungen), die gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen, sich aber auch in einigen Punkten unterscheiden.

Gemeinsam ist beiden Arten des Verständlich-Machens u.a. das Grundproblem der Nicht-Äquivalenz von Ursprungstext und optimiertem Text; diese mangelnde semantische Äquivalenz rührt aus dem vorhin beschriebenen Grundprinzip der Auslegungsfähigkeit jedes Textes her: Ein im Hinblick auf die bessere Verständlichkeit optimierter Text ist immer ein veränderter Text, mit anderen Wörtern und anderen Satzstrukturen. Diese / neuen Wörter und Satzstrukturen sind aber wiederum auslegungsfähig in eine Richtung, die der Bedeutung des zu verbessernden Ursprungstextes nicht mehr genau entspricht. Daher haben der Ursprungstext (und sei es auch nur ein vom Autor fiktiv vorgestellter) und der verbesserte Text niemals vollständig dieselbe Bedeutung. Das läßt es aber als fraglich erscheinen, ob ein Verständlich-Machen im Sinne einer nachträglichen Textoptimierung gerade bei Rechtstexten überhaupt möglich ist; d.h. gerade dort, wo es bekanntlich auf jedes einzelne Wort und Komma ankommt. Verbesserungsversuche von optimistischen Verständlichkeitstechnikern (die allerdings keine Juristen waren) am Beispiel von Gesetzestexten haben jedenfalls deprimierende Ergebnisse gebracht: die sogenannten „verständlicheren Versionen“ etwa von Strafrechtsparagrafen waren semantisch mit den echten Ausgangstexten einfach nicht identisch; wären sie Gesetz geworden, hätten sie mit Sicherheit zu einer stark veränderten Rechtsprechung geführt. Zudem waren es meist Formulierungen, die (ohne daß es bemerkt wurde) bestimmten funktionalen Erfordernissen der Ausgangstexte keine Rechnung getragen haben. So weit zu den Problemen, die beiden Arten des Verständlich-Machens gemeinsam sind.

Unterschiede zwischen beiden Formen des Verständlich-Machens (die man auch das post-textuelle und das prä-textuelle nennen könnte) gibt es vor allem hinsichtlich dessen, was den Kern des Verständlich-Machens ausmacht. Normalerweise erfolgt ein „Verständlich-Machen“ im engeren Sinne nach der Vorlage eines gegebenen Textes; es ist dann eine besondere Form der Übersetzung, des Interpretierens oder Paraphrasierens des Textes für Adressaten, die ohne diese Hilfe den Text nicht oder nicht richtig verstehen könnten. So kann es z.B. zu den wichtigen Aufgaben des Berufsstandes der Rechtsanwälte gehören, ihren Klienten die Bedeutung der sie betreffenden Gesetzesparagrafen in einer auch für Laien verständlichen Sprache zu erklären. Linguistisch gesehen besteht ein solches interpretatives oder post-textuelles Verständlich-Machen darin, bei den Adressaten die zum Verstehen notwendige Wissensbasis zu schaffen, bzw. eine schon vorhandene Wissensbasis so zu erweitern, daß bei ihnen ein Verstehen (oder ein richtiges Verstehen)

des Textes möglich wird. (Linguisten und Verstehensforscher nennen diesen Vorgang die „Erweiterung der Inferenzbasis“.) Eine solche Erweiterung der verstehensrelevanten Wissensbasis von der Rezipientenseite aus ist jederzeit möglich; letztlich ist jede Art von Textinterpretation und Textauslegung, insofern sie gezielt und bewußt als Arbeit am Text geschieht, eine solche Erweiterung der verstehensrelevanten Wissensbasis.

Wenn also Verständlich-Machen in einer solchen Wissens- / erweiterung besteht, was kann dann Verständlich-Machen von der Produzentenseite eines Textes aus heißen? Ein Textautor hat ja gerade nicht konkrete Adressaten in Fleisch und Blut vor sich, denen er seinen Text erklären soll; vielmehr soll er eine abstrakte „Verständlichkeit“ oder „Besser-Verständlichkeit“ für eine abstrakte Adressatengruppe erzeugen, auf deren Wissensbasis er außer mit Hilfe der Buchstaben seines Textes keinerlei Einfluß mehr hat. Im Grunde genommen kann daher „Verständlich-Machen“ von Textproduzentenseite aus (also prätextuell) nur heißen, bei der Formulierung des Textes genauer auf die Wissensbasis der angezielten Adressaten einzugehen, sie präziser zu berücksichtigen, als dies ohne diese gesonderten Bemühungen vielleicht geschehen wäre. Erforderlich ist also ein möglichst exaktes Sich-hinein-versetzen in die Adressaten hinsichtlich des bei ihnen erwartbaren verstehensrelevanten Wissens. Ob so etwas überhaupt möglich ist, kann nicht generell beantwortet werden, sondern hängt letztlich immer von der konkreten Kommunikationssituation ab; d.h. es hängt vor allem davon ab, ob der Textverfasser die Wissensbasis der Adressaten seines Textes überhaupt genauer abschätzen kann. Dies hängt aber wiederum davon ab, ob es überhaupt eine homogene und eine überschaubare bzw. genau vorherbekannte Adressatengruppe gibt. Über die genannte allgemeine Maxime hinaus sind konkrete Techniken des Verständlich-Machens aus linguistischer Sicht streng genommen kaum benennbar. Denn hier greifen letztlich all die Dilemmata, die ich oben skizziert habe: etwa des Widerspruchs zwischen Regelbreite und Präzision bzw. Explizitheit eines Textes; zwischen verschiedenen Adressatengruppen, die zugleich angesprochen werden sollen; zwischen unterschiedlichen Funktionen, denen der Text dienen soll; und schließlich zwischen wünschbarer Interpretationstiefe und zu vermeidenden Interpretationswidersprüchen bei Entstehung einer Auslegungsgeschichte bzw. -dogmatik.

5. Textverständlichkeit operational: Gibt es sprachliche Optimierungstechniken?

Die Frage, ob es außer einer so allgemeinen Maxime im engeren Sinne sprachliche Optimierungstechniken gibt, die verallgemeinerungsfähig sind, wird von mir also eher skeptisch beantwortet. Wenn man allgemeine Regeln aufstellen sollte, dann wären dies jedenfalls aus meiner Sicht wahrscheinlich viel weniger Techniken des Verständlicher-Machens als eher Techniken des Vermeidens von Verstehenshindernissen oder besser: zur Vermeidung / verständniserschwerender sprachlicher Formulierungsweisen. Der Unterschied zwischen beidem ist nicht bloß ein definitorischer Trick; vielmehr glaube ich, daß ein Verständlich-Machen im Sinne einer Hereinnahme von Elementen in den Text, die geeignet sind, die Wissensbasis der Adressaten zu erweitern, sehr viel schwerer zu leisten ist als das Vermeiden von anderweitigen Verstehenshindernissen. Während sich ersteres meist eher auf dem Gebiet der Wortsemantik abspielt, wo Veränderungen sehr schnell zur Veränderung der ganzen Textbedeutung führen können, betrifft letzteres eher Satzstrukturen, bei deren Optimierung das Risiko zu starker Bedeutungsänderung eher in Grenzen gehalten werden kann. Bei einer echten Technik der Hereinnahme von explizierenden Wissens-elementen in den Text ist außerdem die geschilderte Gefahr einer neuen Unübersichtlichkeit des Textes so groß, daß sie meist den semantischen Optimierungsgewinn wieder aufhebt.

Auf dem Gebiet der Vermeidung von satzsemantischen oder syntaktischen Verstehenshindernissen könnten schon eher Verbesserungen möglich sein. So hat Peter von Polenz etwa am Beispiel des deutschen Grundgesetzparagraphen zur „Freiheit von Lehre und Forschung“ eindrucksvoll gezeigt, wie die in vielen deutschen Gesetzestexten zu

beobachtende Technik der Ausdruckskomprimierung Verstehenshürden aufbauen kann. Allerdings zeigt die Analyse von Polenz' auch, daß der Versuch eines Expliziter-Machens des fraglichen Verfassungsartikels meistens dazu zwingt, letztlich Dinge explizit zu machen, die der Verfassungsgeber im fraglichen Textstück gerade nicht explizit machen wollte, vielleicht aus dem Grund, weil er die Einzelheiten der Rechtsprechung (und damit der Auslegungsgeschichte und Dogmatik) überlassen wollte. Löst man etwa die Formel „Freiheit der Forschung und Lehre“ auf, dann könnte man sie mangels expliziterer Angaben z.B. so in eine verständlichere Version bringen: „Die Freiheit aller Menschen, über alles zu forschen und allen anderen Menschen alles zu lehren“; ob aber gerade dies gemeint ist, darf angesichts der rechtlichen Realität doch zweifelhaft bleiben. Auch eine andere Auflösung wäre nicht unproblematisch, etwa in: „Die Freiheit einiger Menschen über etwas zu forschen und einigen anderen Menschen einiges zu lehren“. Im Grunde müßte also eine Explizierung der Verfassungsformel genau die Mitspieler benennen, etwa genau, welche Menschen als Akteure der Forschung und Lehre gemeint sind, denen diese Freiheit zugestanden werden soll, und auf welche Menschen als Adressaten und welche Lehrgegenstände (überhaupt: auf welche Formen von Lehre) sich die Freiheit der Lehre genau bezieht. Es ist aber wohl kein Zufall, daß der Verfassungsgeber genau dies im Verfassungstext nicht explizieren / wollte. Es zeigt sich an solchen Beispielen, daß auch bei den durchaus denkbaren Techniken der sprachlichen Ent-Komprimierung und damit Explizierung von Rechtstexten, die sich häufig auf Mittel des Satzbaus und der Satzverknüpfung beziehen, problematische und unerwünschte Nebenfolgen nicht vermeidbar sind; dies gilt etwa für die zur besseren Verständlichkeit notwendige genauere Bestimmung von Bezugsgegenständen eines Textes dort, wo dies aus gesetzgebungstechnischen oder rechtspolitischen Gründen gerade vermieden werden soll.

23

Es sollte aber auch deutlich sein, daß viele Bemühungen zur Verbesserung der Verständlichkeit von Gesetzestexten in unserem gegenwärtigen Rechtssystem immer wieder konterkariert werden durch das Entstehen einer höchstrichterlichen Auslegungsdogmatik, die so gut wie immer zu einer semantischen Verfeinerung und Differenzierung der als Gesetz erlassenen Texte führt. Eine solche Ausdifferenzierung wäre nicht schlimm, wenn sie nicht zugleich zu einer zunehmenden Unüberschaubarkeit der Bedeutungen der Gesetzesparagrafen für denjenigen führen würde, der nur den Normtext selbst vor sich hat und nicht die Auslegungsgeschichte kennt. Die Hereinnahme von Elementen einer existierenden Gesetzesauslegung in die weitere Gesetzgebung mag gelegentlich sinnvoll auch für die verständlichere Formulierung neuer Gesetzestexte sein; durchschlagend wäre aber wohl nur jener berühmte legislatorische Schnitt, der ganze juristische Bibliotheken zur Makulatur werden läßt. Ob ein solches Verfahren, beispielsweise etwa alle zwanzig Jahre die zentralen Gesetzeswerke neu zu formulieren, angesichts der heutigen Regelungsfülle überhaupt möglich ist, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Es wird wohl bei dieser schönen Idee bleiben müssen.

Die Frage: Kann ein Sprachwissenschaftler den Gesetzestechnikern überhaupt etwas raten hinsichtlich der Verständlichkeit von Rechtstexten, und wenn ja, was könnte das sein? wird von mir also eher skeptisch beurteilt, was dazu führt, daß ich auch hinsichtlich konkreter praktischer Verbesserungsvorschläge etwas ratlos bin. Ich möchte deshalb aber abschließend hervorheben, daß ich gerade aus einer sehr konkreten und intensiven Erforschung der Rechtssprache und ihrer besonderen Bedingungen den Schluß gezogen habe, daß ein Linguist den Vertretern einer fremden und unter so spezifischen Bedingungen stehenden Disziplin, wie es das Recht ist, wenn überhaupt, nur sehr allgemeine Ratschläge geben kann.

Literatur:

Diesem Beitrag liegen die Erfahrungen aus einer langjährigen sprachwissenschaftlichen Beschäftigung mit der Rechtssprache und der mit ihr verknüpften Auslegungsproblematik zugrunde, deren Ergebnisse in folgenden Arbeiten publiziert sind: /

24

Dietrich Busse: Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin: Duncker & Humblot, 1993. (= Schriften zur Rechtstheorie 157)

Dietrich Busse: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1992. (= Reihe Germanistische Linguistik 131)

Dietrich Busse: Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991.

In letztgenannter Arbeit finden sich auch alle das Thema des vorliegenden Beitrages betreffenden Literaturhinweise zur linguistischen und sprachpsychologischen Verstehenstheorie. Zwei in diesem Beitrag angesprochene linguistische Untersuchungen zum Thema Verständlichkeit von Texten und Textoptimierung sowie zu den Problemen des für Gesetzestexte typischen komprimierten Sprachstils möchte ich aber noch besonders empfehlen:

Bernd Ulrich Biere: Verständlich-Machen. Hermeneutische Tradition - Historische Praxis - Sprachtheoretische Begründung. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1989. (= Reihe Germanistische Linguistik 92)

Peter von Polenz: Deutsche Satzsemantik. Über die Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin: de Gruyter, 1985. (= Sammlung Götschen 2226)